

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

29. Stück, 10.11.1912

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 10. Novbr. 1912.) 29. Stück.

Inhalt:

- N^o 71.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Oktober 1912, betreffend die Ausführung des Reichsstempelgesetzes und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen.
- N^o 72.* Patent vom 30. Oktober 1912, betreffend die Verkündigung des zwischen Oldenburg und Preußen am 10. Februar 1912 abgeschlossenen Staatsvertrages wegen Abänderung des Staatsvertrages vom 20. Juli 1853, betreffend die Übernahme des maritimen Schutzes des Oldenburgischen Seehandels und der Oldenburgischen Seeschifffahrt durch Preußen und die dagegen von Oldenburg an Preußen geleistete Abtretung zweier Gebietsteile am Jadebusen zur Anlegung eines Kriegshafens.

N^o 71.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Reichsstempelgesetzes und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Oldenburg, den 28. Oktober 1912.

Zur Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 5. Februar 1912 wird unter Aufhebung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom

11. Januar 1886 (Gesetzblatt Band XXVII, Seite 287 ff.),
5. Juli 1900 (" " XXXIII, Seite 491 ff.),



16. August 1900 (Gesetzblatt Band XXXIII, Seite 671 ff.),
 25. März 1905 (" " XXXV, Seite 343 ff.),
 25. August 1909 (" " XXXVII, Seite 169 ff.),
 19. März 1912 (" " XXXVIII, Seite 111 ff.)

hiermit folgendes bestimmt:

Die Verwaltung der Reichsstempelabgaben im Herzogtum Oldenburg mit Ausschluß des Bezirks des vormaligen Amtes Landwührden (Gemeinde Dedesdorf) ist der hiesigen Zoll- und Steuerverwaltung übertragen.

Der Bezirk des vormaligen Amtes Landwührden ist in dieser Beziehung der Königlich Preussischen Zoll- und Steuerverwaltung unterstellt.

Die Zuständigkeit der oldenburgischen Zoll- und Steuerstellen wird folgenderweise festgestellt:

Zu §§ 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen.

1. Zur Festsetzung und Erhebung der Reichsstempelabgaben von inländischen Aktien, Anteilscheinen, Renten- und Schuldverschreibungen (Tarifnummer 1a, b; 2a und 3); in- und ausländischen Gewinnanteilschein- und Zinsbogen (Tarifnummer 3A und Befreiung hierzu); von Schecks und ihnen gleichgestellten Quittungen (Tarifnummer 10), und zu deren Abstempelung, sowie zur Abstempelung von inländischen stempelfreien Aktien (Befreiung zu Tarifnummer 1) ist für den Bereich des Herzogtums nur das Hauptsteueramt Oldenburg zuständig.

Zur Erhebung der Abgabe und Abstempelung von Lotterielosen und Personenfahrfarten sind befugt: das Hauptsteueramt Oldenburg und die Hauptzollämter Brake und Barel.

Ferner sind diese 3 Hauptämter und die sämtlichen Nebenzollämter I. Klasse und die Steuerämter des Herzogtums ermächtigt, die Abgabe für Vergütungen (Tarifnummer 9) festzusetzen und zu erheben.

Für die Abstempelung ausländischer Wertpapiere sowie

inländischer und ausländischer Genußscheine ist keine der hiesigen Zoll- oder Steuerstellen zuständig.

Der Firma Ad. Wittmann zu Oldenburg ist im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler widerruflich die Erlaubnis erteilt, die bei ihr gedruckten Vordrucke zu Schecks und den ihnen gleichgestellten Quittungen auf Antrag und Kosten des Steuerpflichtigen mit dem Reichsstempel zu versehen.

2. Zu dem Verkaufe von Schlußnoten-, Frachturkunden-, Personenfahrfarten- und Scheckstempelmarken, sowie von gestempelten Vordrucken zu Schlußnoten sind die drei Hauptämter Oldenburg, Brake und Barel unbeschränkt befugt. Ferner sind beauftragt mit dem Verkaufe von Schlußnotenstempelmarken und gestempelten Vordrucken zu Schlußnoten:

das Nebenzollamt I Nordenham von Stücken bis zu 20 *M* einschließlich,

das Nebenzollamt I Elsfleth, sowie die Steuerämter Zever, Delmenhorst und Lohne von Stücken bis zu 6 *M* einschließlich;

das Steueramt Cloppenburg unter Beschränkung auf die Stempelmarken von 5, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 80, 90 *ſ*, 1, 2 und 3 *M* und auf die Vordrucke von 20 und 30 *ſ*,

die übrigen Steuerämter unter Beschränkung auf die Stempelmarken von 5, 10, 30 und 60 *ſ* und auf die Vordrucke von 20 und 30 *ſ*.

Bei sämtlichen vorerwähnten Amtsstellen werden auch ungestempelte Vordrucke zu Schlußnoten gegen Erstattung der Herstellungskosten abgegeben.

Frachturkunden- und Scheckstempelzeichen werden außer von den Hauptämtern von sämtlichen Nebenzollämtern I. und II. Klasse und Steuerämtern des Herzogtums verkauft, Personenfahrfartenstempelzeichen dagegen neben den

Hauptämtern von den Nebenzollämtern Nordenham, Elsfleth und Fedderwardersiel.

Zur Ertheilung von Erlaubniskarten für inländische Kraftfahrzeuge sind ermächtigt die Hauptämter Oldenburg, Brake und Barel, die Steuerämter Westerstede, Delmenhorst, Wildeshausen, Lohne, Cloppenburg und Tever, sowie die Nebenzollämter I Elsfleth und Nordenham.

Zur Ertheilung von Erlaubniskarten für ausländische Kraftfahrzeuge sind nur die Grenzzollämter des Herzogtums zuständig.

Zu § 29 Abs. 2 und 3 Ausführungsbestimmungen.

3. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzung des § 29 Abs. 2 vorliegt, wird von Fall zu Fall getroffen werden.

Bemerkt wird, daß die Vergünstigung auch solchen Kreditanstalten zuzugestehen ist, die ihre Darlehen in barem Gelde gewähren, jedoch durch ihre Einrichtungen zur allmählichen Ausgabe von Schuldverschreibungen genötigt sind.

Zu § 75 Ausführungsbestimmungen.

4. Auf Antrag des Unternehmers kann die Abgabe von inländischen Lotterielosen auf längstens 6 Monate gestundet werden. Die Stundung ist keinenfalls weiter als bis vier Wochen vor der Ziehung oder Auspielung auszudehnen.

Die Stundung erfolgt ebenso wie die der Zölle usw. auf Rechnung der Reichskasse, aber auf Gefahr der oldenburgischen Staatskasse.

Zu § 94 Ausführungsbestimmungen.

5. Die von der Abrechnungsstelle der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung aufzustellenden Abrechnungsnachweisungen sind spätestens am Schlusse des auf den Abrechnungsmonat folgenden vierten Monats den zur Ein-

ziehung der Steuerbeträge bestimmten Steuerstellen vorzulegen.

Zu § 100 Ausführungsbestimmungen.

6. Dem Vorstande der Cloppenburg-er Kleinbahn, der Betriebsleitung der Butjadinger Bahn und der Firma „Weserfähre“ in Geestemünde, Pächterin der Dampferverbindung Geestemünde-Blexen-Nordenham, ist es gestattet, die Personenfahrkartensteuer im Wege des für Reichs- und Staatsanstalten vorgeschriebenen Abrechnungsverfahrens zu entrichten.

Als Abrechnungsstelle ist für die Cloppenburg-er Kleinbahn das Hauptsteueramt Oldenburg, für die beiden anderen genannten Gesellschaften das Nebenzollamt I Nordenham bestimmt.

Die im Abrechnungsverfahren von dem Norddeutschen Lloyd in Bremen und der Bremisch-Hannoverschen Kleinbahn daselbst für Rechnung Oldenburgs erhobene Fahrkartensteuer wird vom Hauptzollamt Kaiserstraße in Bremen endgiltig vereinnahmt. Der Oldenburg zustehende Verwaltungskostenbeitrag von 2 v. H. wird am Jahreschlusse von der Oberzolldirektion Bremen berechnet und der hiesigen Zolldirektion mitgeteilt.

Die Zulassung vorbenannter Privatgesellschaften zum Abrechnungsverfahren ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und unter Maßgabe der im § 100 der Ausführungsbestimmungen aufgeführten Bedingungen erteilt. Ausnahmen hiervon sind bis jetzt nicht zugelassen.

Zu § 108 Ausführungsbestimmungen.

7. Bezüglich der zur Erteilung von Erlaubniskarten zuständigen Steuerstelle wird auf Ziffer 2 verwiesen.

Zu § 111 Ausführungsbestimmungen.

8. Die für die Anmeldung des Kraftfahrzeugs gesetzte Frist wird nicht abgeändert.

Zu § 122 Ausführungsbestimmungen.

9. Die für die Erneuerung der Erlaubniskarten bei Ablauf der Gültigkeitsdauer festgesetzte Frist wird nicht abgeändert.

Zu § 139 Ausführungsbestimmungen.

10. Bezüglich der Zuständigkeit der Steuerstellen vergl. Ziffer 1.

Zu § 144 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen.

11. Die Großherzoglichen Amtsgerichte haben am Schluß des Kalenderjahres dem zuständigen Haupt-Zoll- bzw. -Steueramt auf Grund des Handelsregisters diejenigen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung mitzuteilen, die im Hebebezirke der Ämter ihren Sitz haben. Für die Folge haben dann die Amtsgerichte am Schlusse eines jeden Kalenderjahres dem betreffenden Haupt-Zoll- bzw. -Steueramte die vorgekommenen Veränderungen der eingetragenen Gesellschaften zur Kenntnis zu bringen.

Die erforderlichen näheren Bestimmungen über die Weiterverwendung dieser Mitteilungen seitens der Zoll- und Steuerstellen bleiben der Zolldirektion überlassen.

Zu § 152 Ausführungsbestimmungen.

12. Die Steuerpflicht wird erfüllt durch Verwendung von Stempelmarken und bei Abgabebeträgen von mehr als 1000 *M* durch Verwendung von Stempelbogen.

Eine Ausnahme hiervon findet nur statt für die auf dem Sprechtag in Dedesdorf von dem Amtsgericht Brake beurkundeten Grundstücksübertragungen. Hierfür ist die Abgabe in bar zu erheben und bis zum 10. des folgenden Monats unter Beifügung der vorgeschriebenen Nachweisungen an das Hauptzollamt zu Geestemünde abzuliefern.

Zu § 153 Ausführungsbestimmungen.

13. Die Stempelmarken werden durch die Hauptämter,

die Nebenzollämter I. Klasse Nordenham und Esfleth und die sämtlichen Steuerämter des Herzogtums verkauft.

Stempelbogen werden dagegen nur von den Hauptämtern, dem Nebenzollamt I. Klasse Nordenham und dem Steueramt Delmenhorst zum Verkaufe vorrätig gehalten.

Außerdem werden bei sämtlichen Amtsgerichten des Herzogtums Verkaufsstellen für Stempelmarken eingerichtet. Mit dem Verkaufe werden Gerichtsaktulare beauftragt gegen Gewährung einer Vergütung.

Die Vergütung ist aus der Zollkasse am Schlusse des Etatsjahres zu zahlen und unter Titel 15b des Etats der Zoll- und Steuerverwaltung zu verrechnen.

Den betreffenden Gerichtsaktularen wird erstmalig vom Hauptsteueramt Oldenburg, das der Reichsdruckerei als die zum unmittelbaren Bezuge der Stempelzeichen berechnete Amtsstelle bezeichnet ist, ein Markenvorrat ohne Bezahlung gegen Empfangsbcheinigung überwiesen. Das Hauptsteueramt bringt diese Marken in seinem Stempelzeichenbuche nicht in Abgang; die Empfangsbcheinigung gilt als Bestand.

Den weiteren Markenbedarf haben die Verwalter der gerichtlichen Verkaufsstellen von der am Orte befindlichen oder der nächstgelegenen oldenburgischen Vertriebsstelle für Stempelmarken zu beziehen und mit dem jeweils vorhandenen Barbestand zu begleichen.

Die Marken können nach Bedürfnis bezogen werden, indessen muß am 25. jedes Monats der ganze dann vorhandene Barbestand bei der Lieferstelle gegen Entnahme neuer Marken eingezahlt werden. Die genaue Einhaltung dieses Termins ist unerläßlich. Wenn der 25. ein Sonn- oder Festtag ist, hat die Einzahlung des Barbestandes am vorhergehenden Werktag zu erfolgen.

Über den erstmalig gelieferten Markenvorrat sowie den Zu- und Abgang an Stempelmarken hat der mit dem Verkauf beauftragte Gerichtsaktuar eine vierteljährlich, und zwar am 25. März, 25. Juni, 25. September und 25. Dezember

abzuschließende Nachweisung nach mitgeteiltem Muster zu führen, in die jede Markenlieferung sofort nach Eingang einzutragen ist, während die verkauften Stücke mit ihrem Wert jedesmal am Schlusse eines Rechnungsmonats, laufend vom 26. eines bis zum 25. des folgenden Kalendermonats, abzusehen sind.

Für jeden Rechnungsmonat muß die nachgewiesene Einnahme mit der Gesamtsumme der in dem gleichen Rechnungsmonat bei der Markenlieferstelle eingezahlten Beträge übereinstimmen. Die Nachweisung ist nach Ablauf des Rechnungsvierteljahres, für welches sie gilt, der Zolldirektion in Oldenburg einzusenden. Der am 25. März abzuschließenden Nachweisung ist eine Rechnung über die dem Verwalter der Markenverkaufsstelle für das abgelaufene Rechnungsjahr zustehende Vergütung beizufügen. Etwaige durch die Einsendung der Nachweisungen sowie durch Bestellung von Stempelmarken und Übersendung des zur Bezahlung der Marken dienenden Geldes entstehenden Kosten sind aus der Geschäftskasse der Amtsgerichte zu bestreiten.

Zu §§ 154 und 155 Ausführungsbestimmungen.

14. In Fällen, in denen Stempelbogen zur Verwendung kommen müssen, ist bei der Beurkundung der Rechtsgeschäfte der Stempelbetrag in bar zu heben und von dem Verwalter der Markenverkaufsstelle ohne Verzug der zur Ausfertigung von Stempelbogen zuständigen, am Orte befindlichen oder nächstgelegenen oldenburgischen Zoll- oder Steuerstelle mit dem schriftlichen Antrage auf Ausfertigung eines Stempelbogens zu übersenden. Nach Eingang ist der Stempelbogen gemäß der Vorschrift in § 158 der Ausführungsbestimmungen zu verwenden.

Die durch Übersendung des Stempelbogens und die dem Verwalter der Markenverkaufsstelle durch Bestellung des Stempelbogens und Einsendung des Wertbetrags an die Ausfertigungsstelle entstehenden Kosten fallen dem zur Reichsabgabe Verpflichteten zur Last.

Zu § 166 Ausführungsbestimmungen.

15. In den Fällen, in denen die Versteuerung nach dem Werte des Gegenstandes zu erfolgen hat, finden die für die Landesstempelabgabe geltenden Vorschriften auch hinsichtlich der Reichsabgabe Anwendung.

Zu § 168 Ausführungsbestimmungen.

16. In den Fällen, in denen eine Urkunde erst durch die Genehmigung oder den Beitritt einer Behörde rechtswirksam wird, hat diese Behörde den Stempel zu verwenden, sofern nicht das Ministerium eine andere Stelle mit der Stempelverwendung besonders beauftragt.

Ist die Rechtswirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Genehmigung oder dem Beitritt eines Dritten abhängig, so liegt die Stempelverwendung denjenigen Behörden oder Beamten ob, welche die Genehmigung oder den Beitritt beurkunden.

Beurkundet eine ausländische Behörde oder ein ausländischer Beamter die Genehmigung, so ist die Versteuerung durch dasjenige Amtsgericht zu bewirken, in dessen Bezirk das beurkundete Geschäft zu erfüllen ist. Dem betreffenden Amtsgerichte sind die Urkunden vorzulegen.

Zu § 172 Ausführungsbestimmungen.

17. Über Anträge auf Erstattung von Abgaben nach §§ 169 und 170 der Ausführungsbestimmungen, die vom Grundbuchamte erhoben sind, entscheidet der Präsident des Landgerichts. Gegen dessen Entscheidung findet die Beschwerde im Dienstaufsichtswege statt.

Wird eine Erstattung erforderlich, so hat sie auf Anweisung der Großherzoglichen Zolldirektion in Oldenburg durch die Zollstellen zu geschehen. Die Erstattung erfolgt nach Maßgabe der von der zuständigen Stelle getroffenen Entscheidung auf Grund schriftlichen Ersuchens des zuständigen Richters an die Großherzogliche Zolldirektion.

Zu § 181 Ausführungsbestimmungen.

18. Der Umtausch unbeschädigter Reichsstempelmarken und amtlich gestempelter Vordrucke kann nur bei den 3 Hauptämtern erfolgen.

Außerdem sind die mit dem Verkaufe von Grundstücksstempelmarken beauftragten Gerichtsaktuare ermächtigt, auf Antrag unbeschädigte und verdorbene Marken nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 181 und 182 der Ausführungsbestimmungen umzutauschen. Verdorbene Marken sind von ihnen bei der Stelle, von welcher sie die Marken beziehen, gegen Ersatzstücke einzutauschen.

Zu § 182 Ziffer 4 Ausführungsbestimmungen.

19. Wird im Einzelfalle der Ersatz für zwanzig oder mehr verdorbene gestempelte Schlußnotenvordrucke verlangt, so ist der Betrag der Herstellungskosten nach dem Satze von 2,75 M für 100 Stück zu erheben und im Zolleinnehmebuch als „Zettelgeld“ für oldenburgische Rechnung zu vereinnahmen.

Zu §§ 188, 189, 194 Ausführungsbestimmungen.

20. Die Prüfung des Reichsstempelwesens liegt dem Stempelprüfungsbeamten ob. Hierzu wird das Mitglied der Zolldirektion und zu seinem Vertreter der Hilfsarbeiter der Zolldirektion bestimmt.

Ob und inwieweit dem Prüfungsbeamten andere geeignete Beamte zur Unterstützung beigegeben werden, darüber wird von Fall zu Fall Entscheidung getroffen werden.

Ausgenommen von den Obliegenheiten des Reichsstempelprüfungsbeamten ist die Prüfung der Einrichtung des Personenfahrkartenstempels und des Frachtturkundenstempels im Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsbetriebe des Reichs- und der Bundesstaaten. Die Nachprüfung ist in diesem Falle durch Beamte dieser Betriebe vorzunehmen. Die nach § 189 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebene

Prüfung hat jedoch durch den Stempelprüfungsbeamten zu geschehen.

Die Prüfung der Reichsabgabe für Grundstücksübertragung erfolgt durch den mit der Prüfung der Landesabgabe beauftragten Beamten.

Zu § 195 Abs. 3 Ausführungsbestimmungen.

21. Bei den Prüfungen festgestellte Fehlbeträge, die nicht in Stempelzeichen einzufordern sind, sind als Buchfehlbeträge nachzuweisen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen das Reichsstempelgesetz oder seine Ausführungsbestimmungen ist nach dem Gesetze für das Herzogtum Oldenburg, betreffend das Strafverfahren im Verwaltungswege usw., vom 4. Januar 1879 zu verfahren.

Zu § 195 Abs. 8 Ausführungsbestimmungen.

22. Der Stempelprüfungsbeamte hat den Antrag auf Einleitung des Strafverfahrens an das zuständige Hauptzollamt bezw. Hauptsteueramt zu richten.

Zu § 199 Ausführungsbestimmungen.

23. Die Einrichtung des Einnahmebuchs hat dem den Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze beigegebenen Muster zu entsprechen.

Diejenigen Amtsstellen, die nur mit dem Verkaufe von Stempelzeichen beauftragt sind, haben jedoch dieses Einnahmebuch nicht zu führen. Diese Stellen weisen die aufgenommenen Stempelbeträge in einer besonderen Spalte des Zolleinnahmebuchs nach.

Zu § 202 Ausführungsbestimmungen.

24. Das über die Einnahme und Ausgabe an Reichsstempelzeichen zu führende Stempelzeichenbuch behält die bisherige Einrichtung. Die neu hinzugekommenen Marken

für Grundstückssteuer sind an entsprechender Stelle (nach der Reihenfolge des Tarifs) einzuschalten.

Zu § 206 Ausführungsbestimmungen.

25. Das Hauptsteueramt Oldenburg hat die Stempelmarken, die Vordrucke zu Stempelbogen, die gestempelten und ungestempelten Schlußnotenvordrucke und die Vordrucke zu den Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge von der Reichsdruckerei zu beziehen und an die Hauptzollämter und die ihm unterstellten Steuerstellen nach Bedarf abzugeben. Die Nebenzollämter haben ihren Bedarf bei dem vorgesezten Hauptamt zu decken.

Oldenburg, den 28. Oktober 1912.

Ministerium der Finanzen.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

№. 72.

Patent, betreffend die Verkündigung des zwischen Oldenburg und Preußen am 10. Februar 1912 abgeschlossenen Staatsvertrages wegen Abänderung des Staatsvertrages vom 20. Juli 1853, betreffend die Übernahme des maritimen Schutzes des Oldenburgischen Seehandels und der Oldenburgischen Seeschiffahrt durch Preußen und die dagegen von Oldenburg an Preußen geleistete Abtretung zweier Gebietsteile am Jadebusen zur Anlegung eines Kriegshafens.

Eutin, den 30. Oktober 1912.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen

und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,
Herr von Zever und Kniphausen u. f. w.,

tun kund hiermit:

Nachdem zwischen Unserem Bevollmächtigten und dem Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen am 10. Februar 1912 in Berlin ein Staatsvertrag wegen Abänderung des Staatsvertrages vom 20. Juli 1853, betreffend die Übernahme des maritimen Schutzes des Oldenburgischen Seehandels und der Oldenburgischen Seeschifffahrt durch Preußen und die dagegen von Oldenburg an Preußen geleistete Abtretung zweier Gebietsteile am Jadebusen zur Anlegung eines Kriegshafens, abgeschlossen ist, der Landtag des Großherzogtums demselben seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt hat und die Urkunden über die Ratifikation des Vertrages ausgewechselt sind,

bringen Wir diesen Vertrag im Nachstehenden zur öffentlichen Kunde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben Gütin, den 30. Oktober 1912.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Rickes.

Vertrag

zwischen Oldenburg und Preußen

wegen Abänderung des Vertrages vom 20. Juli 1853, betreffend die Übernahme des maritimen Schutzes des Oldenburgischen Seehandels und der Oldenburgischen Seeschifffahrt



durch Preußen und die dagegen von Oldenburg an Preußen geleistete Abtretung zweier Gebietsteile am Jadebusen zur Anlegung eines Kriegshafens,

vom 10. Februar 1912.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg und Seine Majestät der König von Preußen haben beschlossen, den Vertrag zwischen Oldenburg und Preußen vom 20. Juli 1853, betreffend die Übernahme des maritimen Schutzes des Oldenburgischen Seehandels und der Oldenburgischen Seeschifffahrt durch Preußen und die dagegen von Oldenburg an Preußen geleistete Abtretung zweier Gebietsteile am Jadebusen zur Anlegung eines Kriegshafens, in einigen Punkten abzuändern und haben behufs Vereinbarung dieser Änderungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Wirklichen Geheimen Rat, Herrn Dr. von Eucken-Abdenhausen,

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Wirklichen Geheimen Rat, Herrn von Riederlen-Waechter.

Die Bevollmächtigten sind, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgeteilt und sie in guter und gehöriger Ordnung befunden haben, unter Vorbehalt der Ratifikation über die nachstehenden Bestimmungen übereingekommen:

§ 1.

Der im Eingange bezeichnete Vertrag zwischen Olden-

burg und Preußen vom 20. Juli 1853 wird dahin geändert:

I. Der Artikel 25 erhält folgenden Abs. 2:

Das Eigentum und die Verwaltung der Chaussee kann im Einverständnisse der beiden Staatsregierungen ganz oder für Teilstrecken an Oldenburgische öffentliche Verbände mit der Wirkung übertragen werden, daß die Verpflichtung zur Unterhaltung, soweit die Übertragung erfolgt, von Preußen und seinen Kommunalverbänden auf die Oldenburgischen Verbände übergeht und die Verpflichtung dieser Verbände nicht ohne Zustimmung Preußens aufgehoben werden darf.

II. Im Artikel 28 Abs. 2 werden hinter dem Worte „Armenverbänden“ die Worte eingeschaltet:

„sowie aus der Sielacht, wozu sie bisher gehörten“.

III. Der Artikel 28 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2.

Dieser Vertrag soll ratifiziert werden.

Die Auswechslung der Ratifikationsurkunden soll, sobald als möglich, in Berlin stattfinden.

Der Vertrag tritt sofort nach der Auswechslung der Ratifikationsurkunden mit der Maßgabe in Kraft, daß, soweit das Eigentum und die Verwaltung der Chaussee (§ 1 Nr. I) auf Oldenburgische Verbände übertragen wird, zwischen diesen und den übertragenden Preußischen Verbänden ein früherer Zeitpunkt für den Übergang des Eigentums und der Verwaltung vereinbart werden kann und daß die Preussische Stadt Wilhelmshaven, die bisher zur Rüstringer-Anyphauser Sielacht (§ 1 Nr. II) gehörte, als mit dem 1. Januar 1911 aus ihr ausgeschieden gilt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel begedrückt.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung, Berlin, den 10. Februar 1912.

(Siegel.)

gez. v. Gucken.

(Siegel.)

gez. Riederlen.